FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:					
Kanton: ⊠			Verband, Organisation, Übrige:		
Absender: Kanton Luzern Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern					
1.	1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)				
1.	Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten				
	Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50–0,79 Promille (neu 0,25–0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Ziel der Verordnungsänderung respektive der Zulassung eines dualen Testsystems (Alkoholtest- und Alkoholmessgeräte) ist eine Erhöhung des Mengengerüstes – es sollen möglichst viele Kontrollen durchgeführt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt macht es auch Sinn, dass Tests mit dem Alkoholtestgerät bis und mit einem Wert von 0,79 Promille (neu 0,39 mg/l) weiterhin unterschriftlich anerkannt werden können oder – falls ein Alkoholmessgerät zur Verfügung steht – mit dem Alkoholmessgerät verifiziert werden.				
2.	Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät				
	Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?				
	⊠ JA	□NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Wir sind nicht überzeugt davon, dass durch die vorliegenden Grundbedingungen die Bedürfnisse im Sinne der Effizienzsteigerung sind und der Umsetzung an der Front den gewünschten Mehrwert bringen. Im Moment gibt es für solche Messgeräte zu wenig Erfahrungswerte. Die Kalibrierung des Gerätes vor dem unmittelbaren Einsatz könnte zu Problemen führen und bei Unsicherheiten wird nach wie vor eine Blutprobe nötig sein. Wir regen deshalb an, beide Analysemöglichkeiten (Atemalkoholmessgeräte oder Blutalkoholtest) gesetzlich zu regeln. Es soll auch in Zukunft für die Polizei möglich sein, anstelle der Atemalkoholmessung nach einem Vortest mit dem Atemalkoholtestgerät ohne Anspruch der betroffenen Person eine Blutprobe durchführen zu lassen. Im Zusammenhang mit den technischen und klimatischen Anforderungen muss sichergestellt werden, dass die Geräte mobil nutzbar sind, da sich ansonsten die hohen Anschaffungskosten nicht rechtfertigen, beziehungsweise das Kosten-Nutzen-Verhältnis negativ ausfällt.				
3.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?				
	⊠ JA	□NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen:				
2.	Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)				
	Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?				
	⊠ JA	□NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Die Messung muss eindeutig und ohne Zweifel einer bestimmten Person und einem bestimmten Messereignis zu-				

FRAGEBOGEN

geordnet werden können. Insbesondere muss die Einhaltung der zehnminütigen Wartezeit (resp. Anpassungszeit des Gerätes an das Klima) aus der Datenbank ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind weitere Daten zu erheben.

3. Bemerkungen

Allgemeines

Wir bezweifeln, dass das neue System kostengünstiger sein wird, wir befürchten im Gegenteil massive Mehrkosten. Für die Polizei wird das Verfahren nicht einfacher, formell wird es vermutlich mehr Anfechtungsmöglichkeiten geben.

Die Kostenfolgen sind im Moment schwierig abzuschätzen, da es noch kein Atemalkoholmessgerät auf dem Markt gibt, welches zugelassen ist. Deshalb erachten wir es als wichtig, dass die Beschaffung von Atemalkoholmessgeräten möglich, aber nicht zwingend notwendig sein soll und die Polizei den notwendigen Spielraum erhält. Beweissichere Atemluftproben wie auch die Blutproben sollen in Zukunft möglich sein. Die betroffene Person soll daraus kein Anrecht auf eine allfällig kostengünstigere Variante haben. Vgl. dazu weitere Ausführungen unten zu den einzelnen Bestimmungen.

Die Praxis der Polizei und der Gerichte dürfte bezüglich allfälliger Ungenauigkeiten der Atemalkoholmessgeräte und die Verwendung der Werte noch Klärung bringen.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 lit. a Entwurf SKV, Artikel 55 Absatz 1 SVG

Aus der geplanten Verordnungsänderung geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob die betroffene Person oder die Polizei wählen kann, ob ein Alkoholtest- oder ein Alkoholmessgerät angewandt wird. Wenn die betroffene Person das Recht auf einen Test mit einem Alkoholmessgerät hätte, stellt sich die Frage nach dem Kostenträger einer Blutprobe, wenn nur ein Alkoholtestgerät zur Verfügung steht und die betroffene Person das Messergebnis nicht anerkennt (im Bereich 0,5 bis 0,79 Promille). Während beim Alkoholmessgerät keine weiteren Kosten zur Eruierung eines beweissicheren Ergebnisses anfallen, kostet eine Blutprobe ungefähr 700 Franken. Es ist unklar, ob beide Messverfahren unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlich anfallenden Kosten rechtsgleich angewandt werden können aufgrund der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen. Gegebenenfalls sind diesbezüglich noch Ergänzungen dahingehend vorzunehmen, dass die Polizei das Messverfahren bestimmt.

Art. 11a Abs. 1 Entwurf SKV

Die Bestimmung ist so formuliert, dass eine Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät frühestens zehn Minuten nach dem Ende des Alkoholkonsums durchgeführt werden darf. Gemäss Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen K163-0758 und Konsultation von Sekundärliteratur sollten jedoch die Geräte zehn Minuten vor dem Test an Ort und Stelle sein, um sich an die klimatischen und topografischen Bedingungen anzupassen. Artikel 11a Absatz 1 E-SKV sollte in diesem Sinne abgeändert werden. Ausserdem fehlt der Hinweis, dass eine Messung mit dem Messgerät reicht.

Artikel 12 Absatz 1 lit. d Entwurf SKV

Heute besteht kein Anrecht der betroffenen Person, in jedem Fall eine Blutprobe abgeben zu dürfen. Im Bereich bis 0,8 Promille besteht heute nur die Pflicht, eine Blutalkoholprobe durchzuführen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 12 ff. SKV zutreffen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es kongruenter und rechtssicherer, die Bestimmung Artikel 12 Absatz 1 lit. d E-SKV – wonach die betroffenen Person die Durchführung einer Blutprobe verlangen kann – mindestens dahingehend anzupassen, dass die betroffene Person nur eine Blutprobe verlangen kann, wenn der mit dem Alkoholtest- oder Alkoholmessgerät angezeigte Wert 0,8 Promille (=0,4 mg/l) beträgt oder höher ist. Die Fälle mit Werten zwischen 0,5 bis 0,79 Promille, welche mit einem Alkoholtestgerät gemessen werden, sind bereits durch Artikel 12 Absatz 1 lit. a E-SKV abgedeckt.

Artikel 12 und 13 Entwurf SVK

Da gegenwärtig die Möglichkeit der Abgabe einer Blutprobe von der Polizei nicht angemahnt werden muss (vgl. Art. 13 SKV), sondern unter den Voraussetzungen von Artikel 12 SKV schlicht erfolgt, müsste diese Ermahnung auch im Entwurf nicht vorgesehen werden. Sinn der Verordnungsänderung ist eine Erhöhung des Mengengerüsts durch Einführung einer beweissicheren Alkoholprobe, weshalb es unserer Einschätzung nach in keinem Fall die Ermahnung durch die Polizei benötigt, dass eine Blutprobe durchgeführt werden kann. Wenn die Alkoholmessgeräte beweissicher sind und bei einem Test mit einem Alkoholtestgerät Ergebnisse mit einem Alkoholmessgerät oder einer Blutprobe verifiziert werden müssen (Art. 12 Abs. 1 lit. a E-SKV), so ist die Ermahnung der Möglichkeit einer Blutprobe durch die Polizei in jedem Falle obsolet (denn jeder unsichere Fall wird ohnehin vom System überprüft; die Resultate mit dem Alkoholmessgerät gelten als beweissicher).

Im Sinne der ausgeführten Begründung sollte Artikel 13 Absatz 1 lit. c E-SKV auf Messungen ab 0,8 Promille (=0,4 mg/l) und höher begrenzt werden. Wir regen an, dass die Polizei die betroffene Person nur bei einem Wert über 0,8 Promille auf die Möglichkeit einer Blutprobe hinweisen müsste. Oder – und das wäre die konsequentere Lösung – der Hinweis sollte ganz gestrichen werden.